

## Richtlinie

### über die Gewährung von Zuwendungen und Sachleistungen an die Fraktionen der Stadtvertretung Norderstedt

Die Stadtvertretung hat in ihrer Sitzung am 18.06.2024 folgende Richtlinie beschlossen:

#### 1. Allgemeines

**1.1** Fraktionen (§ 32 a GO) haben als Teile und ständige Gliederungen der Stadtvertretung u. a. die Aufgabe, die Zusammenarbeit der Stadtvertretung und ihrer Ausschüsse zu fördern und eine Bewältigung derer Aufgaben zu unterstützen.

**1.2** Im Rahmen dieser Aufgabenstellung erhalten die Fraktionen Zuwendungen zur Bestreitung ihres nachweislich notwendigen sachlichen und personellen Aufwandes aus öffentlichen Mitteln. Fraktionszuwendungen dürfen nicht zur Finanzierung von Parteien oder Wählergemeinschaften verwendet werden.

**1.3** Die haushaltsrechtlichen Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sind zu beachten (§ 75 GO). Die gewährten Mittel dürfen die tatsächlichen Aufwendungen der Fraktionen für ihre Geschäftsführung nicht überschreiten. Die Zuwendung darf nicht Ersatz für Aufwendungen sein, die den einzelnen Mitgliedern der Stadtvertretung entstehen und deshalb bereits im Rahmen der Entschädigungssatzung der Stadt Norderstedt abgegolten sind.

#### 2. Zuwendungsfähige Ausgaben

Zuwendungsfähig sind der personelle und sachliche Verwaltungs- und Betriebsaufwand sowie die Beschaffungen im Sinne des kommunalen Haushaltsrechts, soweit sie für die laufende Geschäftsführung der Fraktionen zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendig sind.

Eine beispielhafte Auflistung der zuwendungsfähigen Ausgaben kann der **Anlage 1** entnommen werden.

Zulässig sind ausschließlich Verwendungszwecke, bei denen der direkte Zusammenhang mit der nach innen gerichteten organschaftlichen Arbeit der Fraktion (gerichtet auf die Arbeit der Stadtvertretung und ihrer Ausschüsse) gegeben ist (**Anlage 2**).

##### 2.1 Personalkosten

Jede Fraktion erhält Personalkosten in Höhe der jährlich tatsächlich anfallenden Kosten für die / den Fraktionsassistent\*in. Die Fraktionsassistent\*innen werden nach Entgeltgruppe 8 TVöD vergütet. Die Fraktionsassistent\*innen der Fraktionen werden mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von bis zu 26 Stunden beschäftigt.

##### 2.2 Sachmittel / Ausstattung der Fraktionsbüros

Als Sachleistung stellt die Stadt Norderstedt jeder Fraktion ein Geschäftszimmer zur Verfügung und übernimmt die Kosten für die Instandhaltung, Reinigung sowie die Nebenkosten (Strom, Wasser, Heizung, Hausdienst).

Die Stadt Norderstedt stellt den Fraktionen ihre Telefon-, Fax-, Internet-, DV-Anlagen und Vervielfältigungseinrichtungen zur Verfügung. Außerdem erfolgt die Zahlung von einmaligen Kosten (Büromöbel) und wiederkehrenden Ausgaben (Wartung von Geräten, Porto, Telefon, Papier).

Die Stadt Norderstedt stellt den Fraktionen einen digitalen Zugang zu dem digitalen Angebot des Hamburger Abendblattes zur Verfügung. Die Stadt Norderstedt gibt keine Gewährleistung für die Funktionalität des digitalen Angebotes des Hamburger Abendblattes.

Die Ausstattung der Fraktionsbüros mit Büromöbeln erfolgt entsprechend der Ausstattung für die Büroräume der Stadtverwaltung Norderstedt nach dem notwendigen Bedarf der Fraktionen.

### 2.3 Öffentlichkeitsarbeit

Gemäß § 32 a Abs. 4 GO erhalten die Fraktionen für die öffentliche Darstellung ihrer Auffassungen in Angelegenheiten der Stadt Zuschüsse. Die Mittelverwendung ist nur gerechtfertigt, wenn sie einen konkreten Bezug auf die vergangene, gegenwärtige oder aktuell zukünftige Tätigkeit der Fraktion in der Stadtvertretung und den Ausschüssen begründet. Ein Kriterienkatalog über die zulässige Öffentlichkeitsarbeit ist der Richtlinie als **Anlage 3** beigelegt. Das Recht der Fraktionen zur Öffentlichkeitsarbeit erstreckt sich nicht auf die Preisgabe anvertrauter geheimhaltungsbedürftiger Tatsachen (OLG Köln, NVwZ 2000, S. 351ff **Anlage 4**).

Die Grundsätze einer sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung sind zu beachten. Wegen des Verbots der versteckten Parteienfinanzierung, das auch eine Werbung für die hinter der Fraktion stehenden Partei ausschließt, kommt dem Nachweis einer zweckgerechten Mittelverwendung hier eine besondere Rolle zu.

Da die Öffentlichkeitsarbeit einer Fraktion allenfalls mittelbare Folgen für die Stadt Norderstedt hat, wird diese durch keine zusätzliche Zuwendung bezuschusst.

### 2.4 Räume für Fraktionssitzungen

Die Stadt Norderstedt stellt den Fraktionen auf Anfrage im notwendigen Umfang und im Rahmen der zur Verfügung stehenden Kapazitäten Räume für die Fraktionssitzungen und Sitzungen der Arbeitskreise zur Verfügung.

### 2.5 Beschaffung von Vermögensgegenständen durch die Fraktionen

Für Gegenstände, die im Investitionshaushalt zu veranschlagen sind, wird für alle Fraktionen ein jährlicher Pauschalbetrag von 1.500 € beim Produktkonto 111010 / 783200 veranschlagt.

Vermögensgegenstände mit einem Anschaffungswert größer als 250,00 € exkl. Mehrwertsteuer sind beim Hauptamt zu beantragen, dabei sind die voraussichtlichen Kosten anzugeben. Die Vermögensgegenstände werden dann, im Rahmen der zur Verfügung stehenden o.g. Haushaltsmittel, vom Hauptamt beschafft.

### 2.6 Barzuwendung

Über die Höhe Zuwendungen entscheidet die Stadtvertretung durch Beschluss der Haushaltsatzung.

Zur Erfüllung Ihrer Aufgaben erhalten die Fraktionen einen jährlichen Sockelbetrag (1.000,00 €) sowie einen festen Betrag je Stadtvertreter/in (350,00 €).

Die Auszahlung erfolgt halbjährlich, also jeweils zum 01.01 bzw. 01.07 eines jeden Kalenderhalbjahres. Für die Auszahlung der 2. Rate ist eine abgeschlossene Prüfung des Verwendungsnachweises aus dem Vorjahr Voraussetzung.

Eine Fraktion erhält die Zuwendung für jeden Monat, in dem sie die Stellung einer Fraktion hat. Eine Fraktion wird über die Dauer der Wahlperiode hinaus als fortbestehend betrachtet, sofern sie sich in der folgenden Wahlperiode neu bildet.

### **3. Verfahren**

#### **3.1 Zuwendungsbescheid**

Die Fraktionen erhalten jeweils zu Beginn des Haushaltsjahres nach Inkrafttreten des Haushaltes einen Zuwendungsbescheid.

#### **3.2 Rückzahlung nicht verwendeter oder nicht bestimmungsgemäß verwendeter Zuwendungen**

Unabhängig der Prüfung der Verwendungsnachweise sind nicht verausgabte Mittel und Mittel, für deren zweckentsprechende Verwendung ein Nachweis nicht geführt werden kann, unaufgefordert bis spätestens zum 01.02. des Folgejahres an die Stadt Norderstedt unter Angabe des im Bescheid genannten Kassenzeichens zu erstatten.

#### **3.3 Vorlage und Prüfung der Verwendungsnachweise**

Die Verwendung der Zuwendungen ist chronologisch darzustellen und wird sowohl vom Hauptamt als auch vom Rechnungsprüfungsamt geprüft. Die Fraktionen haben dazu dem Hauptamt bis zum 31.03. des auf die Zahlung folgenden Jahres einen Sachbericht und einen zahlenmäßigen Nachweis über die ordnungsgemäße Verwendung vorzulegen. In dem Sachbericht ist die Verwendung des Zuschusses darzustellen.

Insbesondere ist es den Fraktionen verfassungsrechtlich verwehrt, die ihnen für die Finanzierung des Aufwandes ihrer Aufgaben zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel zur Finanzierung des Wahlkampfes der Partei oder der Wählervereinigung zu verwenden. Folglich ist hier die Öffentlichkeitsarbeit eindeutig darzulegen und zu erläutern. Bei der Durchführung von Pressekonferenzen sind Teilnehmerlisten sowie der jeweilige Anlass in den Sachbericht aufzunehmen.

Die Originalbelege sind dem Nachweis beizufügen. Die Originalbelege sind an die Fraktion zu adressieren. Es ist auf eine periodengenaue Abrechnung zu achten. Es werden nur die Kosten für das jeweilige Haushaltsjahr anerkannt.

Die Fraktionsvorsitzenden haben dabei zu bestätigen, dass die öffentlichen Mittel bestimmungsgemäß verwendet worden sind.

Das Ergebnis wird den Fraktionen mitgeteilt, eine Rückforderung durch Bescheid festgestellt.

Für die örtliche und überörtliche Rechnungsprüfung sind von den Fraktionen die Belege für einen Zeitraum von fünf Jahren nach Ende des Haushaltsjahres aufzubewahren.

#### **4. Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt zum 01.01.2025 in Kraft. Alle anderweitigen Regelungen werden aufgehoben.

#### **5. Anlagen**

1. tabellarische Auflistung zuwendungsfähiger Ausgaben
2. Erlass des Innenministeriums vom 17. November 1988
3. Kriterienkatalog über die zulässige Öffentlichkeitsarbeit
4. Beschluss des Oberlandesgerichts Köln vom 29.04.1999, NVwZ 2000, S. 351 ff

Norderstedt, den 18.06.2024

Die Oberbürgermeisterin